

VERSORGUNGSEINRICHTUNG der Bezirksärztekammer Trier

-Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Trier, im Mai 2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie Ihre Jahresmitteilung mit dem Stand zum 31.12.2012. Das Jahr 2012 ist verwaltungstechnisch abgeschlossen. Die Prüfung der Bilanz sowie der sogenannten Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) durch die Wirtschaftsprüfer und die Mathematiker des Revisionsverbandes und der Aufsichtsbehörde erfolgt erst in der zweiten Jahreshälfte 2013.

Satzungsänderung:

Die Themen meines ungewöhnlich ausführlichen Rundschreibens zum Jahresende 2012, wie die aktuelle Lage am Kapitalmarkt, die damit verbundenen Schwierigkeiten, den Rechnungszins von 4% zu erreichen, die Problematik einer notwendig werdenden Rechnungszinssenkung an sich sowie die hierzu erforderlichen schmerzhaften Maßnahmen waren, wie angekündigt, hauptsächlicher Inhalt der Sitzung der Hauptversammlung am 16.01.2013.

Nach ausführlichen Erläuterungen von meiner Seite sowie von Seiten unseres Versicherungsmathematikers Herrn Reuter über die Notwendigkeit sowie die möglichen Maßnahmen zur Finanzierung der Senkung des Rechnungszinses wie

- Reduzierung des Berufsunfähigkeitsschutzes,
- Reduzierung der Multiplikatoren (Verrentungsfaktoren) für zukünftig eingehende Beiträge

endete die sehr engagiert und ernsthaft geführte Diskussion mit dem einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung, dass die vorgestellten Maßnahmen umgesetzt und in eine entsprechende, im Juni diesen Jahres letztlich zu beschließende, Satzungsänderung eingearbeitet werden sollen.

Es bestand Einigkeit darüber, dass man aus sachlichen Gründen nicht umhin komme, den Rechnungszins zu senken, da am Kapitalmarkt aktuell und zumindest mittelfristig Renditen von 4% ohne Inkaufnahme von unvermeidbaren Risiken kaum noch zu erzielen seien.

Mit der Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen, zu denen ausdrücklich keine Minderung des Hinterbliebenenschutzes gehört, kann eine ausfinanzierte Senkung des Rechnungszinses auf 3,25% erfolgen. Zukünftige Renten werden damit nicht zwangsläufig geringer ausfallen, da zukünftige Jahresergebnisse, die über 3,25% liegen, zur Dynamisierung von Anwartschaften und Renten verwendet werden können.

Derzeit werden die aus dem Beschluss der Hauptversammlung resultierenden Änderungen der Satzung und des Technischen Geschäftsplans (= Formelsammlung des Versicherungsmathematikers) erarbeitet und mit der Aufsichtsbehörde und den Mathematikern der Aufsichtsbehörde abgestimmt. In der nächsten Sitzung der Hauptversammlung am 12. Juni 2013 wird die Satzungsänderung dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ich lade bereits heute alle interessierten Mitglieder ein, an dieser Sitzung teilzunehmen.

Im weiteren Verlauf des Jahres wird dann das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde abgeschlossen, sodass bei positivem Bescheid die Umsetzung zum 01.01.2014 erfolgen kann.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund:

Mitteilen muss ich Ihnen weiterhin, dass sich wahrscheinlich wesentliche Neuerungen im Befreiungsverfahren von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund ergeben werden:

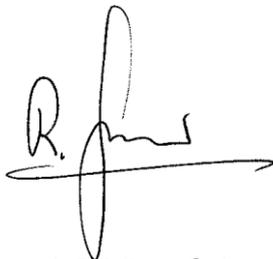
Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinen Entscheidungen vom 31.10.2012 einige grundlegende Neuerungen zur Auslegung des Befreiungsrechts festgelegt. Die wichtigste und grundlegendste Neuerung besteht in der Entscheidung des BSG, dass entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund einer einmal ausgesprochenen Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Rechtswirkung nur solange zugesprochen werden kann, wie der Betreffende seine Tätigkeit, für die die Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, noch ausübt. **Mit anderen Worten muss bei jedem Tätigkeitswechsel zukünftig ein neuer Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gestellt werden.** Dabei ist die Antragsfrist von drei Monaten zu beachten. Hält der Antragsteller diese Frist nicht ein, so kann eine Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung erfolgen. Wird die Befreiung nicht beantragt, kommt es zu einer Doppelbelastung bei der Beitragsentrichtung, da auf Grund der Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer Versorgungsabgaben an die Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier zu leisten sind und wegen der Nichtbefreiung auch an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt werden müssen.

Inwiefern sich diese Entscheidung des BSG letztendlich auswirkt, z. B. auf krankenhauserne interne Wechsel bzw. ob es einen Bestandsschutz für Altfälle gibt, ist derzeit noch nicht abzusehen, da die Urteilsbegründungen noch ausstehen.

Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes empfehlen wir seit November 2012 unseren Mitgliedern, bei jedem Tätigkeitswechsel ab dem 01.11.2012, einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Die Versorgungseinrichtung wird Sie zeitnah über die weitere Entwicklung hierzu auf ihrer Homepage www.ve-trier.de informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schneider', with a horizontal line extending from the end of the signature.

Dr. med. Rüdiger Schneider
- Vorsitzender -